

Bußgeldkatalog „Naturschutz“
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
vom 9. Oktober 2017

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffs-Bestimmungen
2. Anwendungsbereich des Bußgeldkatalogs
3. Zuständigkeit
4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
6. Verfahren nach Einspruch

II. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
3. Fahrlässiges Handeln
4. Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen

III. Besondere Richtlinien und Hinweise

1. Tateinheit
2. Tatmehrheit
3. Besondere Personengruppen

B. Naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten

- I. Vorbemerkung
- II. Bußgeldkatalog Naturschutz (Regel- und Rahmensätze)

C. Bekanntgabe

--- --- ---

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffs-Bestimmungen

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße ausdrücklich zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

2. Anwendungsbereich des Bußgeldkatalogs

- 2.1 Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist von den zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Naturschutzrechts anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen vom Bußgeldkatalog „Naturschutz“ nicht ausdrücklich erfasst werden, soll bei der Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren, im Bußgeldkatalog aufgeführten Zuwiderhandlungen ausgegangen werden.
- 2.3 Handelsrelevante Tatbestände des Artenschutzrechts sind nicht erfasst. Die oberen Naturschutzbehörden haben hierzu Hinweise im Hessischen Qualitätshandbuch Artenschutzvollzug erarbeitet

3. Zuständigkeit

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG i.V.m. § 28 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607). In der Regel ist das die untere Naturschutzbehörde (§ 28 Abs. 4 Satz 1 HAGBNatSchG).
- 3.3 Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden ist die nach § 39 OWiG vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.
Bei einer Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG erscheint – wegen § 19 Abs. 2 OWiG – eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Ansonsten sollte der i.S. des OWiG zu beurteilende Schwerpunkt der Tat maßgebend sein.
- 3.4 Sind innerhalb einer Verwaltungsbehörde mehrere Sachbereiche zuständig (z. B. untere Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörde), soll auf die Übernahme durch eine Stelle unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze hingewirkt werden. Diese führt mit Unterstützung der anderen betroffenen Stellen das Verfahren durch und unterrichtet diese auch über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

4.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll grundsätzlich dann eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und keine Verfolgungshindernisse (z.B. Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

4.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Naturschutzgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit sollte dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz beziehungsweise die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgelds überschreiten und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 OWiG verwiesen.

4.3 Bußgeldbescheid

Die konkret verletzte Vorschriften sind im Bußgeldbescheid ausdrücklich zu benennen.

5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Insbesondere Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324 ff. StGB aber auch der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB sind insoweit in Betracht zu ziehen.

5.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird in diesen Fällen eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§§ 41 Abs. 2, 21 Abs. 2 OWiG).

6. Verfahren nach Einspruch

- 6.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1, § 50 Abs. 2 OWiG).
- 6.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u. a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 6.3 Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 OWiG). Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 1 OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Abs. 2 RiStBV).

II. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Bußgeldkatalog „Naturschutz“ ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht (siehe Nrn. II.2.2 und II.2.3) oder ermäßigt (siehe Nr. II.2.4) werden.
- 2.1.2 Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb eines Rahmensatzes können die in den Nrn. II.2.2 bis II.2.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden.
- 2.1.3 Sind größere Flächen von der Tat betroffen, so können Zu- und Abschläge in Anlehnung an das Biotopwertverfahren vorgenommen werden. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Biotopwert der betroffenen Flächen zuvor deutlich höher oder niedriger als 20 Punkte/m² war und die durch die Tat bewirkte Änderung mehr als 10 Punkte/m² beträgt. Zu- bzw. Abschläge sind in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert am 22. November 2015 (GVBl. S. 3394) zu schätzen.

2.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- 2.2.1 das Ausmaß der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzrechts nach den Umständen des Einzelfalls überdurchschnittlich groß ist und der festgelegte Regelsatz deshalb unangemessen erscheint,
- 2.2.2 die Tat in einem Landschaftsschutzgebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem sonstigen nach dem Naturschutzrecht qualifizierten Bereich (z.B. Nationalpark, Natura 2000-Gebiet [soweit nicht Straftatbestand], Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschütztes Biotop) verwirklicht wurde; in Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und bei geschützten Landschaftsbestandteilen ist grundsätzlich das 1,5-fache des Regelsatzes, im Nationalpark, in Naturschutzgebieten und bei Naturdenkmälern sowie Biotopen nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. § 13 HAGBNatSchG das 2-fache des Regelsatzes als Geldbuße festzusetzen, soweit die qualifizierenden Umstände nicht bereits im Tatbestand berücksichtigt sind oder
- 2.2.3 der Täter sich uneinsichtig zeigt, bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist, die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann, vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nr. III.1.3) oder in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

2.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgelds um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktion andererseits herzustellen. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Vorteile ist jedoch die Einkommensbesteuerung – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – zu berücksichtigen, sofern die Steuer bereits entrichtet oder bestandskräftig festgesetzt ist. Ist eine Besteuerung des Vorteils für das jeweilige Jahr hingegen noch nicht bestandskräftig erfolgt und ist die steuerliche Berücksichtigung noch im entsprechenden Veranlagungszeitraum möglich, so kann der Vorteil in vollem Umfang abgeschöpft und die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung dem Besteuerungsverfahren überlassen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

2.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

das Ausmaß der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzrechts nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,

der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder

die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

3. Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. II.2 auch für fahrlässiges Handeln.

4. Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen

- 4.1 Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff. OWiG. Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.
- 4.2 Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrags bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

III. Besondere Richtlinien und Hinweise

1. Tateinheit

1.1 Begriff

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).

1.2 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitsrechts

Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Naturschutz-, Bau- oder Wasserrecht) begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach den Nrn. I.3.3 und I.3.4.

1.3 Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere Nr. II.2.2.3 zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustands zu berücksichtigen ist.

2. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

3. Besondere Personengruppen

- 3.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 3.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 3.3 Hinsichtlich des Tatbestands der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

B. Naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten

I. Vorbemerkung:

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, ist – neben den präventiven Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) und § 28 HAGBNatSchG durch die Verwaltung wesentliche Beachtung zu schenken. Der besondere Stellenwert dieser Zielsetzung ergibt sich darüber hinaus durch die Bezüge zu der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in Art. 20a GG und Art. 26a und 62 HV.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Mit dem nachfolgenden Katalog soll eine weitgehend abgeschlossene Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. § 69 Abs. 6 BNatSchG legt Bußgeldhöhen von bis zu 10.000 € bis 50.000 €, § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG von bis zu 25.000 € bis 100.000 € fest. Bei den vom Katalog nicht erfassten Zuwiderhandlungen soll die Höhe des Bußgelds nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Höhe unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete bleiben unberührt. Kann ein naturschutzrechtlicher Straftatbestand (§§ 71, 71a BNatSchG) oder ein Wilderei-Tatbestand (§§ 292, 293 StGB) nicht ausgeschlossen werden, gilt Nr. A.I.5.1 entsprechend.

Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ enthält im Wesentlichen drei Gruppen von Ordnungswidrigkeiten, nämlich

- Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG
- unzulässige Benutzungen im Wesentlichen im Bereich von Satzungen oder Rechtsverordnungen nach § 22 BNatSchG und
- sonstige Tatbestände.

Dies sind aber nicht alle denkbaren gesetzlichen Tatbestände. Insbesondere wurden Tatbestände, die sich in Landschafts- und Naturschutzgebieten lediglich als qualifizierende Eingriffe darstellen, nur unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs aufgenommen; in diesen Gebieten sind die Regelsätze entsprechend A. II. Nr. 2.2.2 zu erhöhen.

II. Bußgeldkatalog Naturschutz (Regel- und Rahmensätze)

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1	Unzulässige Eingriffe			
1.1	Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen	§ 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG § 14 Abs. 1 BNatSchG, § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO, NSG-VO		Zuständigkeit der Baubehörden beachten
1.1.1	Gebäude, Unterstelleneinrichtungen, Tierunterstände		<20 m ³ : 15 € pro m ³ 20-25 m ³ : 18 € pro m ³ 25-30 m ³ : 21 € pro m ³ 30-35 m ³ : 24 € pro m ³ 35-40 m ³ : 27 € pro m ³ 40-50 m ³ : 30 € pro m ³ > 50 m ³ : 35 € pro m ³ €	Leichtbauweise (Holz- bzw. Blockhütte u.Ä.)
			Zuschlag 50 %	<ul style="list-style-type: none"> – Massivbauweise (Betonfundament, gemauerte Außenwände, stabile Dachkonstruktion u.Ä.) – Zuschlag bei LSG/NSG etc. (entspr. Nr. II. 2.2.2) – Zu- bzw. Abschlag unter Beachtung des Voreingriffszustandes in Anlehnung an die KV (entspr. Nr. II. 2.1.3)

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.1.2	Einfriedungen		5 € pro laufendem Meter Zuschlag von 50 % Abschlag bei leichten Wildschutzzäunen mgl.	<ul style="list-style-type: none"> – Leichtbauweise (Holzpfosten, Holzzaun o.Ä.) – Massivbauweise (Betonpfosten, stabiler Metallzaun o.Ä.) – Zuschlag bei LSG/NSG etc. (entspr. Nr. II. 2.2.2)
1.1.3	Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	200 € zzgl. 2 € pro m ² oder m ³	<ul style="list-style-type: none"> – Art des abgelagerten Materials – Wirkung der Maßnahme auf Natur und Landschaft – Straftatbestand gemäß § 329 Abs. 3 StGB bei NSG – sofern Beeinträchtigungen besonders durch die Menge des abgelagerten Materials (Hügel usw.) oder die Größe der Abgrabung hervorgerufen werden, sind m³ zugrunde zu legen
1.1.4	Lager-, Abstell- und/oder Ausstellungsplätze, Flugplätze, Stellplätze, Zelt- und/oder Campingplätze	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	150 € zzgl. 2 € pro m ²	
1.1.5	Wege	§ 14 Abs. 1 BNatSchG	150 € zzgl. 2 € pro m ²	

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.2	Aufstellen transportabler Anlagen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO		
1.2.1	Wohnwagen, Bauwagen, Unterkünfte, nicht zugelassene Kfz, Anhänger Abstellen von Fahrzeugwracks		250 € bzw. 500 €; ggf. Abschlag i.H.v. 50 % bei Zweiradwracks	§ 324a und § 326 StGB und Zuständig- keit Abfallbe- hörden beachten
1.2.2	sonstige Anlagen			analog 1.2.1
1.3	Anlage von Gärten und Weihnachtsbaumkulturen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO		
1.3.1	Gärten		150 € zzgl. 0,50 € pro m ²	
1.3.2	Weihnachtsbaumkulturen		250 € zzgl. 0,50 € pro m ²	
1.4	Grünlandumbruch	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	100 €	allgemeiner Auffangtatbe- stand
1.4.1	Umbruch von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, Standorten mit hohem Grund- wasserstand und/oder Moor- standorten Brachen, gepflegten Brachen, Staudenfluren, soweit nicht von Nr. 1.8 erfasst		150 € zzgl. 1 € pro m ²	erstmalige Auf- nahme der Ackernutzung weiterer Auf- schlag bei Grünland mit besonderem Arteninventar, insbesondere i.S.d. Biotop- kartierung oder bei LRT i.S.d. FFH-RL

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.4.2	Entwässern von Flächen bzw. dauerhafte Grundwasserabsenkung, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere u. Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden		1.500 € zzgl. 1 € pro m ²	
1.5	Umbruch von Wegrändern und Feldrainen			
1.5.1	Umbruch von Wegrändern und Feldrainen	§ 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	100 € zzgl. 1 € pro m ²	bei umfangreichen Eingriffen Erhöhung mgl.
1.5.2	Umbruch von Wegrändern und Feldrainen mit erheblicher Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt	§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG	200 € zzgl. 1 € pro m ²	bei Vernichtung von Vernetzungsbiotopen
1.6	Lagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Plätze	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO		Zuständigkeit der Abfallbehörden beachten
1.6.1	Großflächige Lagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Plätze		300 € zzgl. 3 € pro m ²	
1.6.2	Kleinflächige Ablagerungen sonstiger Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Autoreifen u.Ä.		200 €	Ausmaß und Schwierigkeit der Beseitigung können erhöhend berücksichtigt werden
1.6.3	Einzelstücke kleineren Umfangs wie z.B. Säcke, Eimer, Tüten		50 €	Stückzahl beachten; bei sofortiger Beseitigung: Verwarnung; Stückzahl
1.6.4	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs, wie z.B. Kühlschränke, Waschmaschine, Ofen, Heizkörper, Tür, Badewanne		100 €	Stückzahl und Ausmaß können erhöhend berücksichtigt werden

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.7	Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere und deren Lebensräume			
1.7.1	Wissentliche Beunruhigung eines wildlebenden Tieres	§ 69 Abs. 1 BNatSchG § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	150 € bis 5.000 €; ggf. Abschlag i.H.v. 50 %	Einzelfall-Beurteilung §§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten
1.7.2	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten eines wildlebenden Tiers bzw. die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung seiner Entwicklungsformen	§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	250 €	
1.7.3	Erhebliche Störung eines wildlebenden Tiers	§ 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	100 €	
1.7.4	Entnahme einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur, deren Beschädigung oder Zerstörung	§ 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	200 € bis 500 €	Schutzwürdigkeit bzw. Seltenheit beachten
1.7.5	Entnahme einer wild lebenden Pflanze der besonders geschützten Art oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder Beschädigung bzw. Zerstörung der Pflanze bzw. deren Standorts	§ 69 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	150 € ggf. Abschlag mgl.	zulässige Entnahme kann berücksichtigt werden (sog. Handstraußmenge)
1.7.6	In Besitz- oder Gewahrsamnahme einer nicht unter § 71a Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden besonders geschützten Art oder einer Ware i.S.d. Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG § 44 Abs. 2 Nr. 1	100 € ggf. Abschlag mgl	zulässige Entnahme kann berücksichtigt werden (sog. Handstraußmenge)
1.7.7	Handeln entgegen einer Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer Rechtsverordnung	§ 69 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG § 54 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a	100 € ggf. Abschlag mgl	

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.7.8	Verbringen, Halten, Züchten Befördern, Inverkehrbringen, Verwenden, Tauschen, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung Bringen oder das Freisetzen in die Umwelt von Exemplaren einer invasiven Art nach einem Durchführungsrechtsakt der VO (EU) Nr. 1143/2014	§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 4 Satz 1 der VO (EU) Nr. 1143/2014	100 € ggf. Abschlag mgl	
1.7.9	Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen	§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch i.V.m. Abs. 2 Satz 1	500 €	Allgemeiner Bußgeldtatbestand
1.7.10	Fangen von Wildtieren ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	100 €; ggf. Abschlag i.H.v. 50 % bei besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Erhöhung mgl.	bei Wirbellosen Abschlag mgl. §§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten
1.7.11	Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	250 €; ggf. Abschlag i.H.v. 50 % bei besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Erhöhung mgl.	bei Wirbellosen Abschlag mgl. § 17 TierSchG beachten §§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten
1.7.12	Entnahme, Nutzung oder Niederschlagung von Beständen oder sonstige Verwüstungen wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	100 € zzgl. 2 € pro m ²	§ 71a Abs. 1 BNatSchG beachten
1.7.13	Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund	§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natura 2000-VO	200 € bis 500 €; ggf. Abschlag i.H.v. 50 % zzgl. 35 € pro zerstörter Lebensstätte	bei Wirbellosen Abschlag mgl. §§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.7.14	Entnahme von wildlebenden Tieren und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten (sammelbare Arten)	§ 69 Abs. 3 Nr. 10 BNatSchG § 39 Abs. 2 BNatSchG	Ahndung nach Stück und m ² in Abhängigkeit von Seltenheit und Wert	Einzelfall-Beurteilung
1.7.15	Gewerbsmäßige Entnahme und gewerbsmäßiges Be- und Verarbeiten von Pflanzen	§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG § 39 Abs. 4 BNatSchG	Ahndung nach Stück und m ² in Abhängigkeit von Seltenheit und Wert	Einzelfall-Beurteilung
1.7.16	Behandlung von nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzter Flächen, so dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird	§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. BNatSchG	200 € zzgl. 4 € pro m ²	Ökologische Prognose mgl. Zerstörung von Brut- und Nistplätzen beachten
1.7.17	Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen	§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG	100 € zzgl. 0,50 € pro m ²	Beseitigung seltener oder die Gegend prägender Pflanzenarten oder von Bäumen und Gehölz
1.7.18	Zurückschneiden eines Röhrichts	§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG	100 € zzgl. 0,50 € pro m ²	
1.7.19	Räumung eines Grabens	§ 69 Abs. 3 Nr. 15 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG	100 € zzgl. 0,50 € pro lfd. m	
1.7.20	Aufsuchen einer Höhle, eines Stollens, eines Erdkellers oder eines ähnlichen Raums, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen	§ 69 Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG § 39 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG	100 €	
1.7.21	Nicht-, nicht richtiges, nicht vollständiges bzw. nicht rechtzeitiges Erstellen einer Anzeige zur Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges	§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	100 € zzgl. 25 € je Tier	Platzbedarf der Tiere beachten bauliche Anlagen gesondert berechnen

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.7.22	Ungenehmigtes Ausbringen eines Tieres oder einer Pflanze einer gebietsfremden Art	§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	400 € bis 600 € in besonders geschützten Gebieten i.S.v. § 7 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 BNatSchG Erhöhung mgl.	Einzelfall- Beurteilung
1.7.23	Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren im NSG	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	400 € bis 600 €	Einzelfall- Beurteilung
1.7.24	Anbringen von Fangvorrichtungen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder Wegnahme bzw. Beschädigung von deren Puppen, Larven, Nestern, Eiern, Brut- und Wohnstätten	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	300 € § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG bei besonders geschützten Arten Erhöhung mgl.	§§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten
1.7.25	Nachstellen, mutwillige Beunruhigung, Nachahmen ihrer Laute, Fotografieren, Filmen oder akustisches Aufnehmen ihrer Laute an ihren Wohnstätten	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	50 € bis 150 € bei besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Erhöhung mgl.	bei sofortiger Beendigung: Verwarnung §§ 292 und 293 StGB, bzw. §§ 71 und 71a BNatSchG beachten
1.8	Beeinträchtigung bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile	§ 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO		
1.8.1	Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines in § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG genannten Biotops	§ 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG	200 € zzgl. 3 € pro m ² , ggfl. Abschlag i.H.v. 30 %	§ 329 StGB beachten; Abschlag im Innenbereich mgl.
1.8.2	Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleebäumen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG § 13 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG	1.200 € pro Baum, (mind. 50% Zuschlag bei „alten“ Bäumen mgl.)	Linienförmiges Biotop Alter der Bäu- me beachten

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.8.3	Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Streuobstbeständen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder einzelner Bäume davon	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO GLB-VO	100 € bis 300 € pro Baum	Alter und Zustand der Bäume beachten; bei Nachpflanzung innerhalb eines Jahres kommt ggf. Ermäßigung in Betracht
1.8.4	Widerrechtliche Beschädigung oder Entfernung von Pflanzen (einschließlich Bäumen) in Naturschutzgebieten	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	300 € bis 800 €	Verstoß nur im NSG; § 329 StGB beachten
1.8.5	Verstöße gegen Baumschutzsatzungen	§ 28 Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG § 12 Abs. 1 Satz 3 HAGBNatSchG	100 € bis 300 €	Satzung muss Verweis auf Tatbestand enthalten
1.8.6	Abschneiden, Auf-den-Stocksetzen oder Beseitigen eines Baumes oder mehrerer Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebs-Plantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September	§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	100 € bis 500 € für jeden weiteren Baum 100 €	je nach Größe des Baumes
1.8.7	Abschneiden oder Auf-den-Stocksetzen einer Hecke, eines lebenden Zaunes, eines Gebüschs oder anderen Gehölzes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September	§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	100 € bzw. 20 € bis 50 € pro laufendem Meter oder 20 € bis 50 € pro m ²	Beseitigung von Landschaftselementen mglw. nach AgrarZahlVerp IV verboten
1.9	Abschneiden oder Auf-den-Stocksetzen von Grünbeständen im besiedelten Bereich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September	§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	500 € bis 1.500 €	Differenzierung aufgrund der Bedeutung im innerstädtischen Bereich
1.10	Beschädigung von Naturdenkmälern	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. ND-VO	2.000 €	§ 304 StGB beachten
1.11	Vornahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne die erforderliche Genehmigung	§ 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	700 €	subsidiäre Eingriffsgenehmigung

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1.11.1	Beseitigung von Gehölzbeständen im Außenbereich, soweit genehmigungsbedürftig	§ 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	200 € zzgl. 2 € pro m ²	
1.11.2	Beseitigung von Einzelbäumen, soweit genehmigungsbedürftig, bzw. bei bestehender Baumschutzsatzung	§ 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	100 € bis 500 € pro Baum	„Wert“ des Baumes maßgebend
1.12	Zu widerhandlung gegen Anordnung	§ 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG		Bemessung nach verwirklichtem Tatbestand
1.12.1	Zu widerhandlung gegen vollziehbare Anordnungen		700 €	
1.12.2	Fortsetzen eines untersagten Eingriffs oder einer untersagten Nutzung		700 €	
1.12.3	Nichterfüllen von Nebenbestimmungen einer vollziehbaren Anordnung		300 €	

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
2	Unzulässige Benutzungen			
2.1	Fahren, Parken, Reiten	§ 28 Abs. 2 HAGBNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO		bei Verstößen in LSG Verwar- nung mgl. Zuständigkeit Forstbehörde beachten
2.1.1	Fahren oder Parken auf Wegen im Wald mit Fahrzeugen mit Motorkraft (ausgenommen Krankenfahrstühle)	§ 28 Abs. 2 HAGBNatSchG	35 €	
2.1.2	Fahren oder Parken außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätzen			
2.1.2.1	auf erkennbar gesperrten Wegen		60 € 80 € im LSG und 120 € im NSG	„Sperrung“ ist im Einzelfall zu beurteilen
2.1.2.2	abseits der Wege (auf Grünflächen, Wiesen)		80 € 100 € im LSG und 150 € im NSG	
2.1.3	Reiten im NSG	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	60 €	Erhöhung nach A. II. 2.2 mgl.
2.2	Waschen oder Pflegen von Kfz	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	150 € im LSG und 225 € im NSG	
2.3	Lärm, der die Ruhe der Natur nicht nur unwesentlich stört	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	100 € im LSG und 150 € im NSG	Verwarnung auch bei Verstößen in NSG und Natura 2000- Gebieten mgl., sofern Beein- trächtigung so- fort abgestellt wird

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
2.4	Aufstellen von Zelten, Plakaten, Bild- und/oder Schrifttafeln; Auslegen von Geocaches an ungeeigneten Orten	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO ND-VO	50 € pro Stück Erhöhung auf 800 € pro angefangenem m ² im LSG und auf 1.200 € im NSG	ökologische Auswirkungen berücksichtigen; Verhältnismäßigkeit beachten
2.5	Laufenlassen von Hunden im NSG	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	140 €	Brut- und Setzzeit kann nach A. II. 2.2 erhöhend berücksichtigt werden
2.6	Ausüben gewerblicher Tätigkeiten im NSG	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	400 €	
2.7	Ausbringen von Düngemitteln und/oder Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im NSG	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. NSG-VO	200 € zzgl. 3 € pro m ² Zuschlag 100 %	Verstoß nur im NSG; ökologische Auswirkungen beachten; falls Entschädigung gezahlt wurde, Verwarnung mgl.
2.8	Anzünden und Unterhalten von Feuer, Betreten nicht zugänglich gemachter Wege, Lagern, Baden, Angeln	§ 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	100 € bis 300 €	Verwarnung mgl.

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
3	Sonstige unzulässige Tatbestände			
3.1	Veranstaltungen im Außenbereich, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen hervorrufen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	300 € bis 1.000 €	Teilnehmerzahl u. Art und Weise der Beeinträchtigung, sowie ggf. zurückbleibende Schäden beachten; Erhöhung nach A. II. 2.2 mgl.
3.2	Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge o.Ä.	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	300 € bis 500 €	Größe/Umfang der Anlage berücksichtigen
3.3	Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungsleitungen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	300 € bis 500 €	Differenzierung der Einzelfälle mgl.
3.4	Behinderung des Zugangs zu Wald, Flur und/oder Gewässern	§ 14 Abs. 1 BNatSchG § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG i.V.m. LSG-VO NSG-VO	150 € bis 500 €	bei Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Einfriedung, Schranke) Nr. 1.1 beachten
3.5	Beeinträchtigung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG	150 € bis 1.000 € zzgl. 1 € pro m ² soweit nicht bereits von Nrn. 1.5, 1.6, 1.7.6, 1.8.1 oder 2.7 erfasst	Dauer-OWi; Vereitelung des Kompensationsgebotes

C. Bekanntgabe

Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ wird als Erlass bekannt gegeben.